

Das Magazin rund um das Thema Vergabe

ZKZ 88003

SUPPLY

2
20
16

www.supply-magazin.de

VERGABEWISSEN

Die 5 häufigsten Fehler bei der Angebotsabgabe

BESCHAFFUNG

Die X Vergabe kommt im Juni

SO
FUNKTIONIERT
BESCHAFFUNG
VON
ÖKOSTROM

EU-Richtlinie jetzt in Kraft!

**WAS BRINGT DAS
NEUE VERGABERECHT?**

Alle zwei Monate neu vom **Submissions ANZEIGER**

EU-Richtlinien jetzt in Kraft!

Was bringt das neue Vergaberecht?

Die vom Bundeswirtschaftsminister vorgelegte Verordnung zur Reform des Vergaberechts wurde am 20.01.2016 vom Kabinett beschlossen und am 18.03.2016 vom Bundesrat bestätigt. Somit schafft sie die Voraussetzungen für die Umsetzung der neuen EU-Vergaberichtlinien in deutsches Recht. Was ändert sich aber nun wirklich für Beschaffer und Bieter?

von Jörg Hüttmann

Werfen wir einen Blick auf die jeweiligen Absichten hinter der beschlossenen Umsetzung der europäischen Vergabennormen, um die daraus folgenden Änderungen direkt beleuchten zu können:

Verbesserung des Wettbewerbs auf nationaler und europäischer Ebene

Der Grundgedanke hinter der Gründung der EWG im Jahre 1957 war bereits das Zusammenwachsen der europäischen Wirtschaftsräume, um Kooperationen und Chancengleichheit über Staatsgrenzen hinweg zu fördern. Das neue Vergaberecht greift diese Intention natürlich auf und führt sie konsequent weiter. EU-weite Ausschreibungen sollen erleichtert, Monopolbildungen verhindert und der Zugang von KMU soll vereinfacht werden. Die neue Wahlfreiheit der Vergabestellen in Bezug auf offene oder nicht-offene Vergabeverfahren stärkt die Erfolgchancen von Mittelständlern erheblich.

Entbürokratisierung auf allen Seiten

Grundsätzlich sollen die Bürokratieaufwände sowohl auf Seiten der Vergabestellen als auch bei den Bietern reduziert werden. Jede Entbürokratisierung ist erst einmal zu begrüßen, aufgrund von Erfahrungen aus der Vergangenheit muss sich aber erst in der Praxis zeigen, ob diesem Anspruch wirklich entsprochen werden kann. Beispielsweise werden die VOL/A EG und die VOF in die bisherige Vergabeverordnung eingehen, die VOB/A wird aber als eigenständige Verordnung erhalten bleiben. Am 19.01.2016 wurde sie neu verkündet. Diese Zersplitterung trägt nach Meinung von Experten und des Bundesrates bereits nicht zur Entschlackung des Vergaberechts bei.

Einbeziehung von ökologischen und sozialen Aspekten in der Formulierung von Ausschreibungen

Das Pariser Klimaschutzabkommen manifestiert die bereits seit einiger Zeit zu

beobachtende Praxis von politischen Entscheidungsträgern, über Vergabestellen positiven Einfluss auf das Verhalten von Institutionen und Unternehmen zu nehmen. Soziale, ökologische und ethische Kriterien bei der Vergabe lukrativer Aufträge haben eben mehr Wirkungskraft auf einen Paradigmenwechsel in der Gesellschaft als reine Absichtserklärungen. Diese Entwicklung ist ohne Zweifel zu unterstützen, auf Beschaffungsstellen und Bieter kommen aber in diesem Zusammenhang erhebliche Lernaufwände zu, die nicht unterschlagen werden dürfen. Das von Rechnungshöfen geforderte Primat der Wirtschaftlichkeit bleibt weiterhin bestehen, allerdings erhalten in Zukunft deutlich mehr Unternehmen eine Chance, die zwar nicht den günstigsten Preis, aber die nachhaltigsten Rahmenbedingungen vorweisen können.

Digitalisierung

Spätestens ab 2018 sollten Vergabeverfahren in der EU nur noch digital ab-

Bitte lesen Sie weiter auf Seite 10